

Liechtensteiner Volksblatt

Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich Fr. 14.50, halbjährlich Fr. 7.30, vierteljährlich Fr. 3.70. Ausland halbjährlich Fr. 13.50, jährlich Fr. 27.—. Postamtlich bestellt halbjährlich Fr. 12.—, ganzjährlich Fr. 24.—. Bestellungen nehmen entgegen: Die nächstliegenden Postämter, die Verwaltung des Volksblattes in Vaduz, in der Schweiz auch die Buchdruckerei Au (Rhtl.) Tel. Nr. (071) 7 31 60. Verwaltung: Vaduz Tel. (075) 2 21 43 Redaktion: Vaduz, Telefon Nr. 2 13 94. Postcheck Nr. IX/2988

Organ für amtliche Kundmachungen

Anzeigenpreise: die 1spalt. mm-Zeile Anzeigen Reklame
Inland 8 Rp. 21 Rp.
Angrenz. Rheintal (Sargans bis Sennwald) 10 Rp. 23 Rp.
Uebrig Schweiz 11 Rp. 25 Rp.
Ausland 13 Rp. 29 Rp.

Anzeigenannahme für das Inland:
Verwaltung des Blattes in Vaduz, Telefon 2 21 43
Für das Rheintal, Schweiz und übrige Ausland:
Schweizer Annoncen A.-G.
St. Gallen, Tel. 22 26 26; und übrige Zweiggeschäfte

Bericht über die Landtagssitzung vom 13. Oktober 1958

Gestern Montagvormittag fand eine öffentliche Sitzung des Landtages statt, nachdem der Landtag in corpore am Requiemamt in der Vaduzer Pfarrkirche für den verstorbenen Papst Pius XII. teilgenommen hatte.

In Anwesenheit aller Abgeordneten und des Regierungschefs gedachte Landtagspräsident Dr. Hoop des verstorbenen Papstes mit folgenden Worten:

Bevor wir auf die Tagesordnung eingetreten, möchte ich eines Ereignisses gedenken, das in den letzten Tagen die ganze Menschheit bewegt hat.

In den nächsten Stunden wird in der ewigen Stadt das Oberhaupt unserer Kirche, Papst Pius XII. zur letzten Ruhestätte geleitet. Ich darf es mir versagen, das weltumfassende Werk dieses großen Kirchenfürsten ausführlich zu würdigen. Das hat die Presse auch bei uns getan. Aber wenn heute die ganze Welt, selbst ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses dem heimgegangenen Papste Ruhm und Bewunderung zollt, so ziemt es vor allem uns, als Katholiken und Liechtensteiner noch einmal dem großen Toten zu huldigen und ihm letzten verehrungsvollen Gruß zu entbieten. Wer je Papst Pius XII. gegenübergestanden ist, kann diese erhabene Gestalt nie mehr vergessen u. bleibt für immer tief beeindruckt von seinen einmaligen hohen Eigenschaften, seinem abgeklärten Geist und seiner väterlichen Güte. Unserem Lande in besonderer, war er in warmer Freundschaft zugetan und fand stets liebevolle Worte für unser Volk und unsere Heimat. Unserem Erbprinzen ist er Taufpate und stand damit unserem Fürstenhause nahe.

Ich bitte Sie, meine Herren Abgeordneten, des heimgegangenen Führers unserer Kirche, des großen Freundes unseres Landes und des überragenden Menschen nochmals in einer Minute frommer Stille zu gedenken.

Nach diesen eindrucksvollen Worten des Landtagsvorsitzenden trat der Landtag auf die Tagungsordnung ein, die als ersten Punkt die Genehmigung des Protokolls der Landtagssitzung vom 4. September 1958 vorsah, das hierauf ohne Diskussion bzw. Bemängelungen einstimmig genehmigt wurde.

Bei Behandlung der Landesrechnung und des Rechenschaftsberichtes der fürstlichen Regierung für das Jahr 1957 nahm der Landtag von den Berichten der Revisionsstellen und der Geschäftsprüfungskommission zustimmend Kenntnis und genehmigte Landesrechnung und Rechenschaftsbericht einstimmig.

Anschließend befaßte sich der Landtag mit dem neuen Entwurf für ein Jugendschutzgesetz in erster Lesung. Von den Abg. Dr. M. Risch, Dr. Ernst Büchel und Dr. Alois Vogt, wie auch von Landtagspräsident Dr. Hoop und Regierungschef Frick wurde zur neuen Vorlage eingehend Stellung bezogen. (Wir werden auf diesen Entwurf in nächster Zeit noch eingehend zurückkommen.)

Bei der zweiten Lesung des Gesetzesentwurfes betr. **Versorgungsmaßnahmen für arbeitscheue und hiederliche Personen** befaßte sich der Landtag mit den bei der ersten Lesung eingebrachten Änderungsanträgen und hieß diese

nach erfolgter Formulierung einstimmig gut, so daß dieses Gesetz vermutlich in der nächsten Sitzung verabschiedet werden kann.

Dem Vorschlag des **Abschlusses eines Konkordates zwischen dem Kanton Schwyz und de mFürstentum Liechtenstein betr. Beitragsleistung an die Betriebskosten des Lehrerseminars des Kts. Schwyz in Rickenbach** stimmte der Landtag einmütig zu, nachdem Regierungschef Frick hiezu eingehend Stellung genommen hatte. Auf Grund dieses Konkordates sichert der liechtensteinische Staat dieser Lehranstalt künftig einen jährlichen Beitrag von Fr. 10 000.— zu, wogegen sich die Lehranstalt u. a. verpflichten muß, mindestens 7 Freiplätze für liechtensteinische Seminaristen ständig freizuhalten. (Wir werden über die näheren Konkordatsbestimmungen noch eingehend berichten.)

Unter Punkt 6 behandelte der Landtag den Entwurf einer **Regierungsverordnung betr. die Ergänzung des Subventionsreglementes vom 23. 8. 1956**. Diese Verordnung legt künftig die Subvention für Kläranlagen in dem Sinne fest, daß für sog. mechanische Kläranlagen 40% und für sog. mechanisch-biologische Anlagen eine 50-prozentige Subvention gewährt wird.

Eine Subvention von 30% für eine **Kartoffeldämpfanlage** an den Liecht. Bauernverein wurde diskussionslos bewilligt.

Als 8. Punkt der Tagesordnung behandelte der Landtag den **Bericht des Verwaltungsrates der AHV für das Jahr 1957**, über den der Abg. Dr. Alois Vogt ausführlich referierte. Wir müssen uns im Rahmen dieses Berichtes mit der Feststellung begnügen, daß der Landtag Bilanz und Betriebsrechnung der AHV für das Jahr 1957 in der gestrigen Sitzung einstimmig gutheiß und genehmigte, werden aber demnächst hierauf noch ausführlich zurückkommen.

Als letzten Punkt behandelte der Landtag das **Gesuch der Gemeinde Eschen betr. Subvention für Entwässerungs-Pumpwerke**.

Nachdem Landtagspräsident Dr. Hoop das Gesuch der Gemeinde Eschen verlesen hatte, eröffnete der Abg. Leo Gerner die Debatte mit nachstehenden Ausführungen:

Nachdem sich, wie Ihnen allen bekannt ist, bei der Entwässerung des Eschner Rietes die Errichtung von Pumpstationen für die Abfuhr des Drainagewassers als unumgänglich notwendig erwiesen haben, entstand auch die Diskussion über die Subventionserteilung für solche Anlagen.

Grundsätzlich werden gemäß Subventionsreglement für Drainagen $\frac{1}{2}$ der Kosten durch das Land übernommen.

Ueber Ersuchen der Gemeindevorsteher Eschen hat sich der Landtag bereits zu einem früheren Zeitpunkt bereit erklärt, an die Erstellungskosten der Pumpwerke einen Beitrag von 50% zu gewähren. In der Gemeinde Eschen herrscht allgemein die Ansicht, beim Bau der Vorfluter (Kanal und Esche) sei auf das Eschnerriet zu wenig Rücksicht genommen worden, sonst könnte das Riet auf natürlichem Wege drainiert werden. Die Gutachten der eingesetzten Kommissionen, sowie das Obergutachten von Herrn Prof. Ing. Zollighofer und die Berechnungen von unserem Bauamt haben diese Vermutungen glaubwürdig widerlegt.

Sie haben damit bewiesen, daß der größte Teil des Eschner Rietes nur mit künstlichen Vorflutern, den neuerstellten Pumpwerken, entwässert werden kann. Die Erstellung der Drainage auf künstlichem Wege kommt wesentlich teurer als eine Drainage mit natürlichem Gefälle, weil bei der Drainage mit Pumpwerken die Sammelleitungen 3—4 m tief vorverlegt werden müssen, um ein größeres Gebiet an einem bestimmten Punkt zusammenzuführen. Zu-

dem kommt die Erstellung der Pumpwerke mit den ewigen Pump- und Wartungskosten.

Die Gemeinde Eschen hat seinerzeit wesentliche Beiträge für Kanal und Esche geleistet in der Hoffnung, das Riet für Generationen hinaus vor der Versumpfung gerettet zu wissen. Leider war dem nicht so.

Jeder Landesteil hat seine Nöte und ist berechtigt, wenn ihn die Not drückt, vom Staate Hilfe zu fordern. Mir ist bekannt, daß im Laufe der nächsten Jahre noch andere Gebiete durch Pumpanlagen entwässert werden müssen, so z. B. das Maurer- und Schellenberger Riet. Auch diese Gemeinden werden auf den gleichen Subventionsatz Anspruch erheben, wie er der Gemeinde Eschen gewährt wird. Mir scheint, es ist ein Gebot der Gerechtigkeit, vom Staat aus in solchen Fällen mit einer großzügigen Subvention zu helfen.

Die Drainage-Gestehungskosten sind im Laufe der letzten 10 Jahre ebenfalls bedeutend gestiegen, sodaß eine Erhöhung des Subventionsatzes bestimmt zu befürworten wäre. Wir dürfen dabei ein Moment nicht außer Acht lassen, daß auch bei uns jährlich bedeutende Flächen guten und besten Kulturbodens der Ueberbauung anheimfällt und daß dafür nur durch die noch vorhandenen Rietflächen Ersatz geleistet werden kann.

Wenn wir die Subventionssätze der benachbarten Schweiz und von Vorarlberg vergleichen, dann verhalten sich dieselben wie folgt:
Das Land Vorarlberg sieht für Drainagen mit oder ohne Pumpanlagen 70% Landessubvention vor.

In der Schweiz hatten für die Rhein- und Linthebene folgende Sätze Geltung:

	Bund	Kanton	Gemeinden
Gesamtmeliorationen	60%	25%	7½%

Die neue Regelung sieht folgende Sätze vor:

	Bund	Kanton
Talgebiete	30%	35%
Berggebiete	35%	40%

Unter Gesamtmelioration ist Entwässerung und nachfolgende Bodenzusammenlegung zu verstehen.

Wird nun entwässert ohne nachfolgende Bodenzusammenlegung, so schwanken die Sätze von Bund Kanton zwischen 20—25%.

Auch in unserem Lande wäre es an der Zeit, die Subventionsansätze, prozentual von der Durchführung der Bodenzusammenlegung abhängig zu machen, wie das in unseren Nachbarstaaten geschieht.

Meine Herren, ich glaube, daß es nicht schwer fallen sollte, dem Gesuch der Gemeinde Eschen zum größten Teil entsprechen zu können.

Nach einem Votum des Abg. Oehri (Mauren) der sich für das Gesuch der Gemeinde Eschen einsetzte, äußerte sich der Abg. Ernst Büchel wie folgt:

Die Gemeinde Eschen ersucht den Landtag, er wolle die Kosten des Baues der beiden Drainagepumpwerke zu 100% übernehmen. Die Gemeinde Eschen glaubt, daß das Land die Pflicht habe, dies zu tun, weil, wie sie sagt, der Kanal nicht nach dem Projekt gebaut worden sei, wie solches der Volksabstimmung vorgelegt worden sei. Auf Grund des Gutachtens des Bauamtsleiters, Herrn Ingenieur Hartmann, vom Februar 1957 und auf Grund des Obergutachtens des Herrn Prof. Zollighofer vom 6. August 1958 können wir feststellen, daß den damaligen Landesbehörden ein Vorwurf nicht gemacht und daß von irgendeinem Verschulden der Landesbehörden nicht gesprochen werden kann. Infolgedessen kann auch nicht von einer Pflicht des Landes, die Baukosten der Drainierungswerke zu 100% zu übernehmen, und von einem Recht der Gemeinde Eschen, die 100%ige Subventionierung zu fordern, nicht

reden. Auch dann, wenn der Kanal nach dem Projekt Nesper gebaut worden wäre, hätte die Gemeinde Eschen ihr Riet nicht ohne Pumpwerk entwässern können.

Dies soll aber den Landtag nicht hindern, die Entwässerungswerke mit höheren Beiträgen als wie bisher zu fördern. Die Verbesserung des landwirtschaftlichen Bodens ist sehr wichtig. Der Boden ist eine der Voraussetzungen eines gesunden Bauerntums. Was wir für die Verbesserung des Bodens tun, soll uns nicht reuen.

Wie soll nun die Rietentwässerung gefördert werden? Die Gemeinde Eschen ersucht um eine 100%ige Subventionierung der Pumpwerke. Dagegen nun sprechen verschiedene Gründe.

Es gibt ein altes Sprichwort: Wer zahlt, befiehlt. Dieses Sprichwort gilt auch heute noch. Wenn das Land die Kosten des Baues der Pumpwerke zur Gänze bezahlt, so muß das Land von der Gemeinde Eschen bezw. von der Rietentwässerungsgenossenschaft Eschen verlangen, daß sie dem Land das Eigentum an den Eschner Pumpwerken überträgt, dann muß der Landtag zugleich bestimmen, daß in Zukunft nur noch der Landtag den Bau eines Drainage-Pumpwerkes beschließen kann, und nicht mehr die Versammlung der Grundbesitzer, wie bisher. Dann können in Zukunft die Grundbesitzer auf die Entwässerung ihrer Grundstücke keinen unmittelbaren Einfluß mehr nehmen. Dies alles würde der Autonomie der Gemeinden und der Freiheit des Eigentums schaden.

Ein weiterer Grund, der gegen eine 100%ige Subventionierung der Pumpwerke spricht, ist folgender. Wenn das Land die Baukosten der Pumpwerke zu 100% bezahlt, so wird die Sorge der Grundbesitzer um die Pumpwerke nachlassen. Das wäre aber nicht gut. Wir dürfen die Grundbesitzer aus der Sorge um die Pumpwerke und aus der Verantwortung für die Pumpwerke nicht entlassen.

Da Hilfe gerechtfertigt, eine 100%ige Uebernahme der Kosten der Pumpwerke aber nicht ratsam ist, stelle ich folgenden Antrag:

Es werde in Abänderung des Subventionsreglements die Subvention für Drainagen neu mit 40% und die Subvention für Drainagepumpwerke mit $\frac{2}{3}$ der Baukosten festgesetzt.

Der Abg. Dr. Alois Vogt führte anschließend aus, daß er einen Vorschlag der Regierung an den Landtag betr. die Erledigung dieses Gesuches sehr vermisste. Er sehe darin eine große Gefahr, wenn für solche Gesuche die Begründung der Exekutive fehle. Er beantrage daher Rückweisung an die Regierung zwecks eines Vorschlages, mit dem sich dann der Landtag näher befassen könne.

Gegen diesen Antrag wurde nicht opponiert.

Bevor jedoch der Landtag den Antrag des Abg. Dr. Vogt gutheiß, wandte sich Regierungschef Frick mit folgenden Ausführungen an die Herren Abgeordneten:

Herr Präsident, meine Herren!

Die Notwendigkeit der massiven Unterstützung der Landwirtschaft durch das Land ist unbestritten und allgemein anerkannt. Wenn wir das Subventionsreglement aus dem Jahre 1956 durchsehen, so stellen wir fest, daß der Landwirtschaft auf verschiedenster Weise und mit Einsatz bedeutender Mittel geholfen wird. Es ist auch zweifellos richtig, wenn das Land vor allem zur Verbesserung des Bodens wesentlich beiträgt, denn dadurch wird im wahrsten Sinn des Wortes die Grundlage verbessert.

Aber auch hier ist es angezeigt, Maß zu halten. Im Jahre 1955 hat der Landtag von der Regierung eine Vorlage für ein Subventionsreglement verlangt, nachdem die Abgeordneten eingesehen hatten, daß das jeweilige freie Aushandeln der Subventionssätze im Landtage zu Ergebnissen führen würde, die nicht mehr befriedigend wären. 1956 kam das Reglement zu stande.

Heute stehen nun die Subventionsansätze für Entwässerungsanlagen erneut zur Diskussion. Für die Pumpwerke werden sogar 100% ver-